



## **STATUTEN**

**OK Ländtifest Verein**

## **I. NAME UND SITZ**

### **Art. 1**

Unter dem Namen "*OK-Ländtifest*" besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und der vorliegenden Statuten als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **Art. 2**

Der Verein hat seinen Sitz in 3294 Büren an der Aare.

## **II. ZWECK**

### **Art. 3**

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung des Ländtifestes in Büren an der Aare. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Ziel ist die alljährliche Durchführung des vorgenannten Anlasses zusammen mit den Wirten an der Ländte sowie mit Vereinen aus Büren an der Aare und Umgebung.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Nach einer Probezeit von 6 Monaten entscheidet über die definitive Aufnahme die Hauptversammlung. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Den neuen Mitgliedern wird ein Exemplar der Vereinsstatuten ausgehändigt.

### **Art. 5**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag, sowie einen Anteil der Infrastrukturkosten zu leisten. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Die Höhe der Beiträge für die einzelnen Mitglieder werden im Anhang I zu diesen Statuten festgehalten. Die Beiträge werden jeweils unter Berücksichtigung der potentiellen Kaufkraft und des Solidaritätsgedanke festgelegt.

Die Beitragspflicht beginnt mit Eintritt und wird jeweils für das ganze Jahr eingezogen. Der Beitrag muss bei Teilnahme am Ländtifeschts bis spätestens Ende August bezahlt sein. Bei vorzeitigem Austritt sind die angelaufenen Kosten zu bezahlen. Diese Kosten werden durch den Vorstand festgelegt.

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. März.

## **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall/Auflösung/Konkurs

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt wird nur genehmigt, sofern sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Der Ausschluss kann von der Hauptversammlung gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

## **Art. 7**

Die Vereinsmitglieder haben sich an die Auflagen und Weisungen (Öffnungszeiten, Hygiene, Lautstärke, Sicherheit, finanzielle Verpflichtungen etc.) des Regierungsstatthalters, der Gemeinde sowie des Bewilligungsinhabers (in der Regel Mitglied des Vorstandes) zu halten.

Bei Zuwiderhandlungen ist das entsprechende Vereinsmitglied vom Vorstand zunächst zu verwarnen. Gleichzeitig ist vom Vorstand eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands anzusetzen.

Wird der Zustand innert Frist nicht wiederhergestellt, kann das Vereinsmitglied mit einer Busse in der Höhe von maximal CHF 1'000.00 bestraft werden. Die Höhe der Busse bemisst sich nach dem Verschulden des Vereinsmitglieds und wird vom Vorstand nach Ermessen festgelegt. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann von einer Busse abgesehen werden.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder Vereinsversammlungsbeschlüsse in schwerwiegender Weise verletzt oder wenn es sich auf eine andere Art der Mitgliedschaft als unwürdig erweist.

Bussen- oder Ausschlussentscheide sind vom Vorstand summarisch zu begründen und dem Vereinsmitglied schriftlich eingeschrieben zu eröffnen. Dem betroffenen Vereinsmitglied steht betreffend Bussen- oder Ausschlussentscheiden des Vorstandes ein Rekursrecht, an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist mit Begründung innert 30 Tagen nach Zustellung des Bussen- oder Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten / die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig über die Busse (mit einfacher Mehrheit) oder den Ausschluss (mit 2/3 Mehrheit), wobei das betreffende Vereinsmitglied bei der Abstimmung in den Ausstand zu treten hat.

## **IV. ORGANE**

### **Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

### **A. Die Hauptversammlung**

#### **Art. 9**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

#### **Art. 10**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### **Art. 11**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

#### **Art. 12**

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit wird erneut eine Abstimmung durchgeführt. Bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Sind mehrere Personen eines Mitglieds anwesend so sind diese nicht stimmberechtigt.

Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **Art. 13**

Vorsitzender in der Hauptversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt den Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Versammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

## **B. Vorstand**

### **Art. 14**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### **Art. 15**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Sponsoringverantwortlicher
- f) Beisitzer
- g) Bauchef
- h) Werbeverantwortlicher
- i) Getränkeverantwortlicher
- j) Sicherheitsverantwortlicher

Ämterkumulation ist zulässig. Der Vorstand setzt sich vorzugsweise aus verschiedenen Mitgliedern zusammen.

#### **Art. 16**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Leitung der Organisation des Ländtifestes
- d) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung

#### **Art. 17**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Für budgetierte Beträge sind die Vorstandsmitglieder in ihrem Amt einzelzeichnungsberechtigt. Für Beträge über CHF 1000.00 ist in jedem Fall zwingend Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten vorgeschrieben.

### **C. Kontrollstelle**

#### **Art. 18**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

### **V. DAS VEREINSVERMÖGEN**

#### **Art. 19**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen, Spenden und Sponsoring, Überschüssen der Betriebsrechnung, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

#### **Art. 20**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

#### **Art. 21**

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

#### **Art. 22**

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Statuten in der vorliegenden Form wurden an der GV vom 9. Januar 2019 genehmigt und sind in Kraft gesetzt worden.

Büren an der Aare, den 9. Januar 2019

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Winfried Ulrich

Marlies Leu